

handlungen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart, unter denen sie offene Rechnung führen.

- 1) Die Bezahlung sämtlicher aus dem Vorjahre disponierten und im Laufe eines Kalenderjahres empfangenen Werke, mit Ausnahme der berechtigt zurückgesandten und der mit Erlaubnis disponierten, hat spätestens in der darauffolgenden Ostermesse zu geschehen, dafern nicht frühere vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungsfristen, für welche die besonderen Bestimmungen der einzelnen Verleger gelten, festgesetzt sind. Bei vor oder in der Ostermesse geleisteten Zahlungen, welche das Konto nach den Buchungen des Zahlenden vollständig ausgleichen, ist der Musik-Sortimenter berechtigt, ein Agio von einem Prozent in Abzug zu bringen. (Nach den Bestimmungen zu 7. Vergl. § 38 der Verkehrsordnung)
- 2) Die Rücksendung aller in Jahresrechnung stehenden oder à condition gelieferten Werke, welche der Musik-Sortimenter nicht verkauft hat oder nicht kaufen will, und welche nicht nach vorgängiger auf der Remittendenfaktur des Musikverlegers oder sonstwie erteilten Erlaubnis disponiert, d. h. in neue Rechnung übertragen wurden, hat so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens in der Ostermesse (bis Sonnabend nach Kantate) in Leipzig eintreffen. (Nach den Bestimmungen zu 8, 9. Vergl. § 36 der Verkehrsordnung.)
- 3) Ueber die à condition empfangenen Werke hat der Musik-Sortimenter bis zu der auf das Rechnungsjahr, in welchem sie geliefert wurden, folgenden Ostermesse die Verfügung. Verlangt der Verleger à condition gelieferte Werke im Laufe des Jahres zurück, so hat der Sortimenter diesem Verlangen (nach den Bestimmungen zu 4) nachzukommen. (Vergl. § 31 der Verkehrsordnung)
- 4) Später als drei Monate nach Erlaß der in Punkt 3 erwähnten Aufforderung ist der Verleger nicht mehr zur Zurücknahme der Werke verpflichtet.
- 5) Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits auf neue Rechnung bezogene bis zur nächsten Messe kreditiert zu erhalten. Der Verleger ist in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu beanspruchen.
- 6) Bei Verkauf eines Sortimentgeschäftes ohne Passiva behalten sich die Vereinsmitglieder vor, von dem Käufer für noch nicht ausgeglichene Lieferungen an seinen Geschäftsvorgänger Garantie zu beanspruchen.
- 7) Als letzter Zahlungstermin für Ueberträge, soweit dieselben überhaupt gestattet werden, gilt der 1. Oktober.
- 8) Was nicht bis spätestens den 1. Juni zurückgekommen ist, oder mit Erlaubnis des Verlegers auf neue Rechnung übertragen wurde, wird als abgesetzt betrachtet. Der fragliche Betrag wird als Saldo rest angesehen und die betreffende Firma bei Aufstellung der Sortimentersliste hiernach beurteilt.
- 9) Die Sortimentshandlungen haben für das bei ihnen lagernde Kommissionsgut zu haften und sind zu sorgfältiger Verpackung der Remittenden verpflichtet.

Bestimmungen für die Durchführung.

1) Das Verzeichnis, welches auf Grund der vorstehenden Geschäftsgrundsätze Ordnung und Pünktlichkeit im Bereiche der Geschäftsverbindungen der Mitglieder des Vereins der Deutschen Musikalienhändler herbeiführen und aufrecht erhalten soll, wird im Juni jeden Jahres von dem zur Feststellung des Verzeichnisses gewählten Ausschusse angefertigt. Diese Liste der Handlungen, welche mit der Mehrzahl der Mitglieder des Vereins in Verbindung stehen und gegen diese ihre Verbindlichkeiten in der vergangenen Ostermesse erfüllt haben, erscheint als Ver-

sendungsliste eingerichtet Ende Juli des laufenden Jahres und ist käuflich zu haben.

Außer dieser Versendungsliste werden Verzeichnisse der zweifelhaft befundenen Handlungen angefertigt, mit welchen die Rechnung bis auf weiteres aufzuheben ist. Diese Verzeichnisse, sowie ein im Oktober jeden Jahres anzufertigender Nachtrag werden nur an die Vereinsmitglieder als vertrauliche Mitteilung verabfolgt und nicht käuflich abgegeben.

2) Als geeignete Maßregeln des Vereins gegen säumige Zahler sollen, neben entsprechender Bezeichnung auf der Liste des Vereins, zur Anwendung kommen: a) Mahnungen, b) Weglassung aus der Liste, c) zeitweise Kreditentziehung, d) gänzliche Kreditentziehung.

3) Wenn gänzliche oder zeitweise Kreditentziehung angeordnet wird, so ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Maßnahme sofort unweigerlich auszuführen.

(Nach: Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler.)

Bemerktes.

Deutsche Ausstellung in London. — Die in diesem Blatte bereits früher erwähnte Gabe der deutschen Schriftsteller zur bevorstehenden Deutschen Ausstellung in London geht unter der Redaktion von Gustav Dahms ihrer Vollendung entgegen und wird als ein Gruß der zeitgenössischen deutschen Schriftsteller an die stammverwandte britische Nation gleichzeitig mit der Eröffnung der Ausstellung im Verlage von Gebrüder Paetel in Berlin erscheinen.

Das auf Anregung des Generaldirektors John R. Whitley von allen Beteiligten in selbstloser Weise hergestellte Prachtwerk wird in der Buch- und Kunstdruckerei von Julius Sittenfeld in Berlin gedruckt und von den hervorragendsten Zeichnern, wie Richard Knödel und Professor Doepler d. J. ausgestattet, welcher letztere auch das an allen Mauern Londons prangende Plakat künstlerisch hergestellt hat.

Der volle Erlös des Albums fällt den Mildthätigkeitskassen des Deutschen Schriftstellerverbandes und des Vereins Berliner Presse zu.

Das deutsche Ehrenkomitee hat sich jetzt endgiltig in der Weise gebildet, daß es den Fürsten Blücher von Wahlstatt zum ersten Vorsitzenden und den Präsidenten des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller Herrn B. W. Vogts zum zweiten Vorsitzenden erwählt hat. Der Generalsekretär Herr Hermann Hillaer geht auf Veranlassung des deutschen Komitees für die Dauer der Ausstellung nach London, um daselbst in Gemeinschaft mit dem deutschen Ehrenausschusse in England die Interessen der deutschen Aussteller zu wahren. Die bisher in Berlin thätig gewesenen Ausstellungsbureaus sind mit dem 25. April nach London S.W. West-Brompton übersiedelt, wohin demnach auch alle Sendungen fortan zu richten sind.

Während die Industrie-Abteilung der Londoner Ausstellung eine zwar beschränkte aber um so erlesener und höchst charakteristische werden wird, dürfte die Kunstausstellung, welche 700 Meisterwerke lebender deutscher Maler umfaßt, die in früheren Jahren in London veranstalteten nationalen Kunstausstellungen ganz entschieden in Schatten stellen. Auch die dekorative Ausstattung, von den deutschen Künstlern Jaffé und Seidl hergestellt, wird die Arrangements der früheren Ausstellungen an feinem und geläutertem Geschmack weitaus übertreffen.

Schulausstellung. — Mit der in den Tagen des 19., 20. u. 21. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden allgemeinen Lehrerverammlung wird eine Ausstellung von Lehrbüchern, Lehrmitteln und Schulgerät verbunden sein. Einsendungen nehmen die Herren Professor Zeyf und Buchhändler Ernst Aletter (J. Bensheimers Sortiment) in Mannheim bis zum 10. Mai entgegen. (Vergl. die Anzeige in Nr. 94 d. Bl.)

Bibliographie illustrierter Bücher und Zeitschriften. — Wie Herr Paul Hennig in Berlin dem Verlagsbuchhandel mitteilt, bereitet derselbe ein bibliographisch wertvolles Unternehmen vor, von dem wir überzeugt sind, daß es den beabsichtigten Zwecken bestens dienen und voraussichtlich auch über diese hinaus Interesse erwecken wird. Herr Hennig beabsichtigt nämlich ein Verzeichnis illustrierter Bücher und Zeitschriften des In- und Auslandes aus den Jahren 1870 bis 1891 herauszugeben, dessen hauptsächlich praktischer Zweck wohl die Förderung des Ueich-Verkaufs sein dürfte. Daneben aber wird es, wie wir überzeugt sind, für den Verleger bei Illustrierung neuer Verlagsunternehmungen von erheblichem Werte sein und gleichzeitig auch dem Sortimenter als bibliographisches Hilfsmittel gute Dienste leisten, vorausgesetzt, daß sein Preis sich in mäßigen Grenzen hält.

Wir entnehmen unsere Kenntnis von diesem neuen Katalog einer an den Verlagsbuchhandel gerichteten Aufforderung des Herrn Hennig,